

# Betrieb

- Während der Betriebszeiten (Anwesenheit von Publikum) soll kein Flaschenwechsel vorgenommen werden.
- Flüssiggasanlagen dürfen nur entsprechend den von Herstellern mitgelieferten Bedienungsanweisungen durch unterwiesene Personen betrieben werden.
- Die jederzeitige Standsicherheit der Flüssiggasanlagen ist zu gewährleisten.
- Nach Betriebsschluss sind alle Absperrarmaturen zu schließen.
- Bei Undichtigkeiten sind die Absperrarmaturen an den Flaschen unverzüglich zu schließen, alle Zündquellen zu beseitigen und weitere Zündmöglichkeiten auszuschließen.
- Nach jedem Gasflaschenwechsel ist die Verschraubung mit einem Lecksuchspray auf Dichtigkeit zu überprüfen.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind vorzusehen:
  - a) bei der Zubereitung von warmen Speisen mindestens einen Feuerlöscher für die Brandklassen ABC mit mindestens sechs Löschmitteleinheiten,
  - b) bei Verwendung von Friteusen zusätzlich mindestens eine Löschdecke oder einen Feuerlöscher für die Brandklasse F
- Unzulässig ist die Benutzung von
  - a) Campinggasflaschen (blaue Flaschen) ohne Flaschensicherheitsventil sowie
  - b) Infrarotstrahlern aufgrund derer hohen Oberflächentemperatur.

# Tipp!

Lassen Sie bereits während der Planung/Vorbereitung einer Veranstaltung die Flüssiggasgeräte auf ihre Eignung, Funktion (Züandsicherung) und Dichtheit prüfen, damit Sie bei der Abnahmeprüfung durch den Sachkundigen keine Probleme bekommen.

# Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Feuerwehr. Sie erreichen uns rund-um-die-Uhr unter Rufnummer 0 72 31 / 39 25 11.

Darüber hinaus steht Ihnen neben der Feuerwehr die

*Innung für Sanitär und Heizung*  
0 72 31 / 31 31 40

zu den üblichen Bürozeiten für weitere Informationen zur Verfügung.

## Feuerwehr Pforzheim

Wir sind für Sie da!



# Die Feuerwehr Pforzheim informiert



## Sichere Verwendung von mobilen Flüssiggasanlagen

Gemäß den Vorgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind bauliche Anlagen so zu unterhalten, dass der Entstehung eines Brandes sowie Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen vorgebeugt wird.

Zur Erreichung dieses Schutzziels sind bei der Verwendung von Flüssiggas für Heiz- und Kochzwecke bei Veranstaltungen im Freien sowie in Fliegenden Bauten (z.B. Märkte, Messen, öffentliche Veranstaltungen) nachstehende Mindestanforderungen zu beachten.

112

# Technische Anforderungen / Hinweise zur korrekten Aufstellung

- Es darf nur Flüssiggas aus Flaschen (5, 11 und 33 kg) verwendet werden. Die Aufstellung von Flüssiggasbehältern größer wie 33 kg ist unzulässig.
- Flüssiggasflaschen sind stehend aufzustellen sowie gegen Umstürzen und unbefugtes Entwenden zu sichern (z.B. durch Anketten).
- Der Abstand von Flüssiggasflaschen zu Wärmequellen (z.B. Heizgeräte, Feuerstätten, Gasherde, Heizkörper) muss mindestens 0,7 Meter betragen.
- Jede Flüssiggasanlage muss mit einer thermischen Absperrung (TAS) sowie einer Überdrucksicherung (SAV) ausgerüstet sein.

- Die für den Betrieb erforderlichen Flaschen sowie Ersatzflaschen müssen grundsätzlich im Freien in einem zugelassenen, abschließbaren Flaschenschrank aufbewahrt werden.

Ausnahmen hiervon:

- a) Offene Verpflegungsstände ohne integrierten Gastraum bei kurzzeitigem Betrieb (bis max. 3 Veranstaltungstage).
  - b) Verwendung von Katalytheizgeräten mit integrierter Flüssiggasflasche.
- Die Anzahl der Flaschen in einem Schrank darf den Tagesbedarf nicht übersteigen.
  - Flüssiggasgeräte müssen mit einer Zündsicherung ausgerüstet sein, die das Ausströmen von unverbranntem Gas verhindert.
  - Zwischen Flaschenschrank und Brennstelle sind die Gasleitungen fest zu verlegen.
  - Anschlussschläuche dürfen max. 400 mm lang sein. Unter Verwendung besonderer Schutzeinrichtungen (z.B. Schlauchbruchsicherung, Panzerschläuche) sind auch Schläuche bis max. 1600 mm zulässig.
  - Schläuche von Flüssiggasanlagen dürfen nicht älter als zehn Jahre sein und sind deshalb vor Ablauf dieser Frist zu erneuern.
  - Bei der Verwendung von Katalytheizgeräten darf pro Laube, Hütte oder Stand nur ein Gerät betrieben werden.

- Jede Flüssiggasanlage ist vor Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einem Sachkundigen\*) zu überprüfen. Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, sind unverzüglich zu beheben. Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach Behebung aller Mängel erfolgen. Über die Prüfung ist dem Betreiber der Anlage eine Prüfbescheinigung auszuhandigen. Die Prüfbescheinigung ist der Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.



\*) Sachkundiger ist, wer einen Sachkundenachweis des Deutschen Verbandes für Flüssiggas besitzt oder als zugelassener Vertragsinstallateur eines Gasversorgungs-Unternehmens eingetragen ist.

**Rechtlicher Hinweis:** Diese Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Treten trotz Beachtung dieser Hinweise Gesundheits- oder Sachschäden auf, können daraus keine Rechtsansprüche gegenüber der Stadt Pforzheim abgeleitet werden.

